



Brüssel, den 31. Januar 2019
(OR. en)

6007/19

EF 37
ECOFIN 106
DELECT 16

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 792 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Hinblick auf die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 792 final.

Anl.: C(2019) 792 final



Brüssel, den 30.1.2019
C(2019) 792 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Hinblick auf die
Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom
Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziele

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014¹ (Marktmissbrauchsverordnung, auch als „MAR“ bezeichnet) wurde am 16. April 2014 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und trat am 3. Juli 2016 in Kraft. Mit der Marktmissbrauchsverordnung wurde ein gemeinsamer Rechtsrahmen für Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation sowie für Maßnahmen zur Verhinderung von Marktmissbrauch geschaffen. Der MAR-Rahmen soll die Integrität der Finanzmärkte in der Union gewährleisten und den Anlegerschutz und das Marktvertrauen stärken. Insbesondere zielt der MAR-Rahmen darauf ab, sicherzustellen, dass die Regulierung mit den Marktentwicklungen Schritt hält, die Bekämpfung von Marktmissbrauch auf den Warenmärkten und den damit verbundenen Derivatmärkten intensiviert wird, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Bezug auf Untersuchungen und die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen gestärkt und bestimmte zentrale Elemente, wie z. B. Berichts- und Meldepflichten, harmonisiert werden.

Die Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)² ergänzt die Marktmissbrauchsverordnung und verpflichtet alle Mitgliedstaaten dazu, Insidergeschäfte und Marktmanipulation einheitlich als Straftatbestände zu definieren und insbesondere Höchststrafen für die schwersten Formen des Marktmissbrauchs zu verhängen.

1.2. Rechtlicher Hintergrund und rechtliche Aspekte

Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) delegierte Rechtsakte zu erlassen und darin bestimmte Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung, bei denen die gesetzgebenden Organe eine entsprechende Befugnisübertragung an die Europäische Kommission als notwendig erachtet haben, zu präzisieren.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der MAR gilt die Verordnung nicht für Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung von einem Mitgliedstaat, den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), einem Ministerium, einer anderen Einrichtung oder Zweckgesellschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer in deren Auftrag handelnden Person sowie – im Fall eines Mitgliedstaats mit der Form eines Bundesstaats – von einem Mitglied des Bundes getätigt werden.

Darüber hinaus wird der Kommission in Artikel 6 Absatz 5 der MAR die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Ausnahme auf bestimmte öffentliche Stellen und die Zentralbanken von Drittstaaten auszuweiten. Im Sinne dieser Bestimmung verabschiedete die Kommission am 17. Dezember 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522³, mit der die Ausnahme vom Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

² ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für bestimmte öffentliche Einrichtungen und Zentralbanken von Drittländern, der

auf bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten ausgeweitet wurde. Angesichts des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und seines damit veränderten Status als Drittstaat ist es angebracht, das in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission enthaltene Verzeichnis der unter die Ausnahme fallenden öffentlichen Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten zu überarbeiten. Hierzu hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Marktmissbrauchsverordnung einen Bericht vorgelegt, in dem die Behandlung der Zentralbank und der öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, bewertet wird.⁴ Diesem Bericht zufolge sollten die Bank of England und das United Kingdom Debt Management Office zum gegenwärtigen Zeitpunkt in das Verzeichnis der nach der Marktmissbrauchsverordnung unter die Ausnahme fallenden Einrichtungen aufgenommen werden.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mit Schreiben vom 28. Januar 2019 zugesichert, ab dem Tag, ab dem das Unionsrecht keine Anwendung mehr im Vereinigten Königreich findet, die Mitglieder des ESZB und andere Stellen der Union oder der Mitgliedstaaten, die geld- oder wechsellkurspolitisch oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung tätig sind, von der Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die der MAR gleichwertig sind, in einer Weise auszunehmen, die mit der von der Kommission gewährten Ausnahme vergleichbar ist. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich im selben Schreiben an die Kommission Zusicherungen hinsichtlich der in den nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs festgelegten Bestimmungen zum Status sowie zu den Rechten und Pflichten der ESZB-Mitglieder abgegeben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Europäische Kommission hat ihre Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der vom Zentrum für Europäische Politische Studien (CEPS) und der Universität Bologna durchgeführten Studie „Ausnahmen für Zentralbanken und andere Stellen von Drittländern im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)“ gezogen. Für die Studie wurde bei Zentralbanken von Drittstaaten eine Erhebung in Form eines Fragebogens durchgeführt. Die Studie enthält eine Analyse der Rechtsrahmen für Marktmissbrauch, der Risikomanagementstandards und der internen Verhaltensregeln für Zentralbanken und Schuldenverwaltungsstellen von 13 Drittländern. Die Bewertung der Drittstaatsregelungen erfolgte anhand einer „europäischen Benchmark“, die auf dem Rechtsrahmen der Union für Marktmissbrauch sowie auf den Risikomanagementstandards und den internen Verhaltensregeln beruht, die für die Europäische Zentralbank sowie die Zentralbanken und Schuldenverwaltungsstellen von elf berücksichtigten Mitgliedstaaten, einschließlich des Vereinigten Königreichs, gelten. Die im Rahmen dieser Studie vorgenommene Bewertung im Zusammenhang mit der Bank of England und dem United Kingdom Debt Management Office lieferte der Kommission somit ausreichende Informationen für die Analyse der Behandlung dieser beiden Einrichtungen, wie im Bericht an das Europäische Parlament und den Rat dargelegt.

Indikatoren für Marktmanipulation, der Schwellen für die Offenlegung, der für die Benachrichtigung über Verzögerungen zuständigen Behörde, der Erlaubnis zum Handel während „geschlossener“ Zeiträume und der meldepflichtigen Arten von Eigengeschäften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1).

⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) [COM(2019) 68].

Die Kommissionsdienststellen haben die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses konsultiert, in der die Mitgliedstaaten vertreten sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 werden die an der Verordnung (EU) 2016/522 vorzunehmenden Änderungen genannt.

Artikel 2 sieht vor, dass die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft tritt und ab dem Tag gilt, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 im Hinblick auf die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt die Verordnung nicht für Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder Wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung von einem Mitgliedstaat, den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken, einem Ministerium, einer anderen Einrichtung oder Zweckgesellschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder einer in deren Auftrag handelnden Person sowie – im Fall eines Mitgliedstaats mit der Form eines Bundesstaats – von einem Mitglied des Bundes getätigt werden.
- (2) Diese Ausnahmeregelung kann nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf bestimmte öffentliche Stellen und die Zentralbanken von Drittstaaten ausgeweitet werden.
- (3) Das in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission² enthaltene Verzeichnis der unter die Ausnahme fallenden Drittlandzentralbanken sollte aktualisiert werden, auch um die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehene Ausnahmeregelung bei Bedarf auf andere Zentralbanken und bestimmte öffentliche Stellen von Drittstaaten auszuweiten. Die Kommission überwacht und beurteilt die einschlägigen Entwicklungen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Drittstaaten und kann die Ausnahmen jederzeit einer Überprüfung unterziehen.
- (4) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für bestimmte öffentliche Einrichtungen und Zentralbanken von Drittländern, der Indikatoren für Marktmanipulation, der Schwellen für die Offenlegung, der für die Benachrichtigung über Verzögerungen zuständigen Behörde, der Erlaubnis zum Handel während „geschlossener“ Zeiträume und der meldepflichtigen Arten von Eigengeschäften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1).

andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.

- (5) Das zwischen den Unterhändlern vereinbarte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet auch über den Tag hinaus erlauben, ab dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich endet. Tritt dieses Abkommen in Kraft, findet die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, einschließlich der in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahme, auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet während der Übergangszeit gemäß diesem Abkommen Anwendung und endet die Geltung der Verordnung nach Ablauf dieses Zeitraums.
- (6) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union würde ohne besondere Bestimmungen dazu führen, dass die Bank of England und das United Kingdom Debt Management Office die gegenwärtig geltende Ausnahmeregelung nicht mehr in Anspruch nehmen könnten, es sei denn, sie werden in das Verzeichnis der unter die Ausnahme fallenden Zentralbanken und Schuldenverwaltungsstellen von Drittstaaten aufgenommen.
- (7) Die Kommission hat anhand der vom Vereinigten Königreich erteilten Informationen einen Bericht über die internationale Behandlung der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office erstellt und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Diesem Bericht³ zufolge ist es angemessen, der Zentralbank des Vereinigten Königreichs und dem United Kingdom Debt Management Office eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu gewähren, sobald das Vereinigte Königreich ein Drittstaat ist. Dementsprechend sollten die Bank of England und das United Kingdom Debt Management Office in das in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 enthaltene Verzeichnis der unter die Ausnahme fallenden Zentralbanken und öffentlichen Stellen aufgenommen werden.
- (8) Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben zum Status sowie zu den Rechten und Pflichten der ESZB-Mitglieder Zusicherungen abgegeben und dabei auch ihre Absicht bekundet, den Mitgliedern des ESZB und anderen Stellen der Union und der Mitgliedstaaten, die geld- oder wechsellkurspolitisch oder im Rahmen der Staatsschuldenverwaltung tätig sind, eine Ausnahme gewähren zu wollen, die mit der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 596/2014 vergleichbar ist.
- (9) Daher sollte die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 entsprechend geändert werden.
- (10) Die Kommission wird auch weiterhin regelmäßig prüfen, wie die von den Vorschriften in Bezug auf Marktmissbrauch ausgenommenen und im Verzeichnis in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission aufgeführten Zentralbanken und öffentlichen Stellen behandelt werden. Dieses Verzeichnis kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Entwicklungen in den betreffenden Drittländern und etwaiger neuer relevanter Informationsquellen aktualisiert werden. Eine solche Neubewertung könnte zur Folge haben, dass bestimmte Drittländer aus dem Verzeichnis der ausgenommenen Einrichtungen gestrichen werden.

³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausnahme der Bank of England und des United Kingdom Debt Management Office im Rahmen der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) [COM(2019) 68].

- (11) Diese Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten und ab dem Tag gelten, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2016/522 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.1.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*